



# Gemeindeamt WALDNEUKIRCHEN

4595 Waldneukirchen, Dorfplatz 1, Bezirk Steyr-Land, Oö.

Homepage: [www.waldneukirchen.at](http://www.waldneukirchen.at)  
DVR: 0482366, UID-Nr.: ATU23455703

Frau/Herr  
Sylvia und Erich Pilat  
Mandorferstraße 47a  
4595 Waldneukirchen

Herr  
Sascha René Pilat  
Lettenstraße 76/2  
4523 Sierning

**Geschäftsstelle**  
**Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall**  
**4540 Bad Hall, Hauptplatz 5**

Sachbearbeiter: DI Pichler Jasmine  
Tel.: 07258/ 7755-26  
Email: [jasmine.pichler@bad-hall.ooe.gv.at](mailto:jasmine.pichler@bad-hall.ooe.gv.at)  
Aktenzahl: **Bau-51/2023**

Bad Hall, am 09.04.2024

**Errichtung von Dachterrassen, Aufenthaltsraum, eingebaute Stiege und eines Gerätehauses, Pultdach auf ein Flachdach**  
**Liegenschaft: 4595 Waldneukirchen, Mandorferstraße 47a; 4595 Waldneukirchen, Mandorferstraße 47b**  
**Ihr Ansuchen vom 05.02.2024**

## Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die im Verteiler genannten Bauwerber haben am 05.02.2024 um baubehördliche Bewilligung Bauvorhaben: "**Errichtung von Dachterrassen, Aufenthaltsraum, eingebaute Stiege und eines Gerätehauses, Pultdach auf ein Flachdach**" auf dem Bauplatz in 4595 Waldneukirchen, Mandorferstraße 47a; 4595 Waldneukirchen, Mandorferstraße 47b, Grundstück Nr. 347/1, KG Pesendorf, EZ 219, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 66/1994 idF. LGBl 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

## Bauverhandlung

für **06.05.2024**, um **10:00 Uhr** / mit der Zusammenkunft der Beteiligten anberaumt.  
Treffpunkt: **Ort u. Stelle**

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden ausschließlich zur Einsicht für die Parteien des Bauverfahrens in der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung öffentlich-rechtliche Einwendungen erheben. Eine Einwendung iSd des Gesetzes bedarf der Geltendmachung eines subjektiven Rechts. Sollten Sie keine Einwendungen im Sinne des Gesetzes vorbringen werden Sie präkludiert (Verlust der Parteistellung).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Karl Schneckenleitner  
Bürgermeister

Diese Kundmachung ergeht als Verständigung an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Waldneukirchen.

Sowie weiters an:

Bauwerber/Eigentümer	Pilat Sascha René, Lettenstraße 76/2, 4523 Sierning, Sylvia Rechberger u. Erich Pilat, Mandorferstraße 47a, 4595 Waldneukirchen, im 10m-Bereich per RSB
Anrainer	
Planverfasser	Baumeister Hebenstreit GmbH, Gleinker Hauptstraße 3a, 4407 Steyr, office@hebenstreit-bau.at